

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geprüft.

Aktenzeichen: 11-boh-00002-21
Antragsteller: Carsten Ellermann KG
Baugrundstück: Bohmte, Osterwiehe 8
Gemarkung: Bohmte
Flur: 39
Flurstück(e): 64

Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Anzeige nach § 15 BImSchG über eine unwesentliche Änderung: Errichtung einer Pultdach-Unterstellhalle; Haupt-AZ: 629-09

Herr Carsten Ellermann plant die Errichtung einer Pultdach-Unterstellhalle an der Betriebseinheit (BE) 5 in der Gemeinde Bohmte, Gemarkung Bohmte, Flur 39, Flurstück 64. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Mit immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsbescheid vom 16.12.2009 wurde Herrn Carsten Ellermann die Errichtung und den Betrieb eines Mastschweinstalles und eines Güllehochbehälters als Erweiterung eines bestehenden Betriebes in der Gemeinde Bohmte genehmigt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist bei der Änderung eines Vorhabens, für das eine UVP durchgeführt worden ist, eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden. Durch die Errichtung der Pultdach-Unterstellhalle entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Immissionssituation. Zusätzliche Emissionen (Geruch und Ammoniak) sind nicht zu erwarten. Eine neue Flächenversiegelung erfolgt nicht und der Tierbestand wird ebenfalls nicht verändert.

Auch für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können erhebliche Umweltauswirkungen durch die Errichtung der Pultdach-Unterstellhalle ausgeschlossen werden. Auf das angrenzende Naturschutzgebiet „Daschfeld“ geht keine schädigende Wirkung aus. Auch auf das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet in ca. 480 m nördlicher Entfernung zum Vorhabenstandort sind erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die Schutzziele bzw. die besondere Empfindlichkeit nicht zu erwarten. Durch die Errichtung der Unterstell-Pulthalle findet kaum eine visuelle Wirkung nach außen statt, da die Hofstelle eingegrünt ist.

Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind ebenfalls keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten. Das in der Umgebung liegende Baudenkmal Wohn-/Wirtschaftsgebäude zu Gut von dem Busche wird in seiner Denkmaleigenschaft durch die Errichtung der Pultdach-Unterstellhalle nicht beeinträchtigt.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.05.2021
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Röwekamp